

Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt

vom 16.12.2015,
in Kraft getreten am 01.08.2016¹,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.10.2018²

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Tarife/Entgelte	1
§ 2	Ausschluss Überlassungsanspruch.....	2
§ 3	Inklusivleistungen	2
§ 4	Tarifabweichungen.....	3
§ 5	Personal- und Sachkosten	3
§ 6	Hinweis auf Exklusivität des Bistro-Pächters	4
§ 7	Kautions.....	4
§ 8	Fälligkeit des Mietzinses und der Kautions.....	4
§ 9	Rücktritt vom Mietvertrag	4
§ 10	Umsatzsteuer	5
§ 11	Betriebsordnung	5
§ 12	Inkrafttreten.....	5

¹ Amtsblatt 6. Jhrg. Nr 33 vom 23.12.2015

² 1. Änderungssatzung vom 17.10.2018, veröffentlicht am 02.11.2018, Amtsblatt 9. Jhrg. Nr. 29, in Kraft getreten am 01.01.2020

§ 1 Tarife/Entgelte

- (1) Folgende Räumlichkeiten und Dienstleistungen im Haus der Stadt können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Es gelten die folgenden Miettarife:

a) **Bühne und Theatersaal inkl. Foyer** (Grundmiete pro 14 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	1.420,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen	580,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	300,00 €

b) **Foyer** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	420,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen	160,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	80,00 €

c) **Seminarraum** (Grundmiete pro 14 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	100,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen	50,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	25,00 €

d) **Ballettraum** (Grundmiete pro Stunde):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	25,00 €/Std.
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen	15,00 €/Std.
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	10,00 €/Std.

- (2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **14 Stunden pro Kalendertag** (Zeitraumen: 8:00 bis 22:00 Uhr). Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Überschreitet die Nutzungsdauer den üblichen Nutzungszeitraum und/oder einen Kalendertag, wird für diese Zeitspanne individuell ein zusätzliches Entgelt vereinbart.
Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 5 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.
- (3) Weitere Räume des Hauses der Stadt können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

(4) Zusätzliche Dienstleistungen:

- a) Ausstattung:
- | | |
|---|----------|
| I. Tanzbodenbelag für die Bühne (inkl. Auf- und Abbau) | 150,00 € |
| II. Operafolie | 100,00 € |
| III. Bereitstellung der Konzertmuschel (inkl. Auf- und Abbau) | 550,00 € |
| IV. Flügel (gestimmt) | 350,00 € |
| V. Stellwände/pro Stück | 5,00 € |
- b) Technik:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| I. Headset (drahtlos), je Strecke | 25,00 € |
| II. Beamer einschl. Leinwand | 200,00 € |
| III. Beamer | 100,00 € |
| IV. Transportable Beschallungsanlage | 50,00 € |
- c) Kartenverkauf
10% vom jeweiligen Eintrittskartenpreis und/oder ein im Einzelfall mit der Betriebsleitung festzusetzender, angemessener Pauschalbetrag (ausgenommen sind Veranstaltungen des Dürener Kulturbetriebs) sind als Vorverkaufsgebühr zu entrichten.
- d) Sonstige Dienstleistungen
Für sonstige Dienstleistungen der Vorverkaufsstellen von Düren Kultur (z.B. Kartensatz bereitstellen, Saalplan anlegen für Fremdveranstalter/innen) wird ein im Einzelfall von der Leitung von Düren Kultur festzusetzendes, angemessenes Entgelt erhoben.

§ 2 Beginn und Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst nach Abschluss eines wirksamen Mietvertrags das Recht zur Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten.
- (2) Auf die Anmietung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch.
- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten oder Anlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (4) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzten Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit wieder zurückgegeben werden können.

§ 3 Inklusivleistungen

- (1) Im Grundpreis für die gewünschten Räumlichkeiten sind folgende Basisleistungen enthalten:
 - a) Beratung der Kunden und Unterstützung bei der Veranstaltungskonzeption
 - b) Beratung in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten des Landes Nordrhein-Westfalen (Sonderbauverordnung - SBauVO)
 - c) Bereitstellung der spielfertigen und bestuhlten Räumlichkeiten (Standard im Theatersaal Reihenbestuhlung mit 611 bzw. 511 Plätzen)

- (2) Die Entgelte schließen die Kosten für Energie, Wasser und Müllentsorgung ein. Die Inanspruchnahme der vorhandenen eingebauten technischen Einrichtungen ist nur dann im Grundentgelt enthalten, wenn dies besonders im Mietvertrag vereinbart ist.

§ 4 Tarifabweichungen

- (1) Für **Veranstaltungen**, deren Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ein nachträglicher Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete gewährt. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.
- (2) **Auf-, Um-, Abbau- und Probentage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.
- (3) Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Fällen entscheidet der Leiter von Düren Kultur im Einzelfall nach billigem Ermessen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

§ 5 Personal- und Sachkosten

- (1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um- und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Bühnenmeister/in, Veranstaltungsleiter/in	45,00 €/Std./Pers.
Technisches Personal, Haustechnisches Personal	35,00 €/Std./Pers.
Abendkassenpersonal, Garderoben-/Einlasspersonal, Bühnenhelfer/in	22,00 €/Std./Pers.

Maßgebend für die abschließende Berechnung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

- (2) Reinigung (pauschal)
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| Bühne und Theatersaal inkl. Foyer | 160,00 € |
| Foyer | 80,00 € |
| Ballettraum | 52,00 € |
| Seminarraum | 26,00 € |
- (3) Garderobenversicherung (pauschal) 30,00 €
- (4) Feuerwehr nach Aufwand
- (5) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden individuell gesondert vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 6 Hinweis auf Exklusivität des Bistro-Pächters

Die gastronomische Versorgung aller Veranstaltungen im Haus der Stadt erfolgt grundsätzlich durch den Pächter des Bistros.

§ 7 Kautio

- (1) Zur Sicherung der mietvertraglichen Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters wird eine Kautio in Höhe der Grundmiete erhoben. Die Kautio wird mit der Schlüsselübergabe fällig.
- (2) Bei öffentlichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann auf die Erhebung einer Kautio verzichtet werden.
- (3) Die Kautio wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/von dem Mieter trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde.
- (4) Soweit der Kautionsbetrag den zu ersetzenden Schaden übersteigt, wird der Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über den Kautionsbetrag hinaus, bleibt die Mieterin/der Mieters zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (5) Der Mietzins wird vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Räumlichkeiten und deren Einrichtung, Anlagen, Geräte und sonstiges Inventar des Hauses der Stadt sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieterin/der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen, die durch sie/ihn oder durch andere Veranstaltungsteilnehmer daran verursacht werden. Die Stadt Düren ist berechtigt derartige Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen, wenn sie nicht von der Mieterin/von dem Mieter innerhalb einer vorher gesetzten Frist selbst beseitigt werden.
- (3) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Düren von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters von Dritten gestellt werden könnten.

§ 9 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- a) Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.

- b) Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
 - c) Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
 - d) Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
 - e) Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.
- (4) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

§ 10 Umsatzsteuer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 Betriebsordnung

Die Vermietungen erfolgen auf Basis der Betriebsordnung in ihrer gültigen Fassung. Die Betriebsordnung ist Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten im Haus der Stadt, die vom Stadtrat am 16.02.2011 beschlossen wurde, tritt mit Ablauf des 31.07.2016 außer Kraft.